



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 393/05; 2 A 448/05

(VG: 6 K 2/04)

Bt

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richter Alexy, Richter Nokel und Richter Dr. Grundmann am 27.09.2006 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 03.05.2005 und 11.10.2005 ergangene Teilurteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 6. Kammer - wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Schlussurteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 6. Kammer - vom 14.12.2005 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 50.967,54 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger möchte erreichen, dass er ins Beamtenverhältnis übernommen wird.

Der 1956 geborene Kläger steht als angestellter Lehrer der Verg.Gr. BAT II a in den Diensten der Beklagten. Er ist Lehrer der Sekundarstufe II (Berufliche Schulen) und unterrichtet an der Berufsschule für Metalltechnik.

Mit Schreiben vom 25.02.2003 teilte der Senator für Bildung und Wissenschaft dem Kläger mit, dass die Möglichkeit bestehe, einen größeren Kreis angestellter Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. In dem Schreiben hieß es weiter, dass für die Übernahme „eine positive Bewährung (sehr gut oder gut)“ vorausgesetzt werde.

Der Kläger beantragte daraufhin seine Übernahme in das Beamtenverhältnis. Der Senator für Bildung und Wissenschaft lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 30.07.2003 ab, weil dem Kläger von der Schulaufsicht zwar eine dienstliche Bewährung bestätigt worden sei, nicht aber eine „gute“ oder gar „sehr gute“ Bewährung.

Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch des Klägers wies der Senator für Finanzen mit Widerspruchsbescheid vom 03.03.2004 als unbegründet zurück.

Bereits am 02.01.2004 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt hat.

- -

Er hat beantragt,

1. die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 30.07.2003 und des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2004 zu verpflichten, ihn in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 13 zu übernehmen,
2. hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 30.07.2003 und des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2004 zu verpflichten, ihn in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Besoldungsgruppe A 13 zu übernehmen,
3. weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers, ihn in ein Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe A 13 zu übernehmen, unter Abänderung der Anlassbeurteilung vom 23./29.09.2004 erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vom 11.10.2005 haben sich die Beteiligten hinsichtlich des Antrages zu 3. verglichen. Die Beklagte hat sich verpflichtet, den Kläger im Hinblick auf seinen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis erneut zu beurteilen.

Mit Teilurteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 03.05.2005 und 11.10.2005 hat das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich des Hauptantrages und des ersten Hilfsantrages abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, es gebe grundsätzlich keinen Anspruch eines Bewerbers auf Übernahme in das Beamtenverhältnis. Für den Kläger ergebe sich ein solcher Anspruch auch nicht aus der Mitteilung der Beklagten vom 25.02.2003. Die darin aufgestellte Anforderung einer Beurteilung mit mindestens „gut bewährt“ begegne keinen rechtlichen Bedenken. Der Kläger habe auch keinen verwaltungsgerichtlichen durchsetzbaren Anspruch darauf, mit mindestens „gut bewährt“ beurteilt zu werden.

Durch Schlussurteil vom 14.12.2005 hat das Verwaltungsgericht über die Kosten und die Vollstreckbarkeit entschieden.

Der Kläger wendet sich (mit getrennten Schriftsätzen) gegen beide Entscheidungen und beantragt, die Berufung gegen das Teilurteil und die Berufung gegen das Schlussurteil zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.

II.

Die Anträge bleiben erfolglos.

Die Berufung ist weder gegen das Teilurteil noch gegen das Schlussurteil zuzulassen.

Gegen das Teilurteil ist die Berufung weder wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

1.

Ernstliche Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Ein darauf gestützter Antrag muß sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und im einzelnen darlegen, in welcher Hinsicht und aus

...

welchen Gründen diese ernstlichen Zweifel begegnen und warum diese Zweifel eine andere Entscheidung wahrscheinlich machen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 13.12.2005 - 2 A 115/05 -, 28.02.2002 - 2 A 413/01 -, 12.12.2002 - 2 A 357/02 -, 19.12.2002 - 2 A 362/03 -, 11.02.2004 - 2 A 341/03 - und 26.01.2006 - 2 A 130/05 -; ebenso die Rechtsprechung des 1. Senats des OVG Bremen, vgl. u. a. B. v. 14.12.2000 - 1 A 341/99 -). Ernstliche Zweifel in diesem Sinne werden in der Zulassungsschrift nicht aufgezeigt.

Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte berechtigt, die Übernahme der angestellten Lehrkräfte von einer positiven Bewährungsbeurteilung mit „sehr gut“ oder „gut“ abhängig zu machen. Das hat das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt und daran bestehen keine ernstlichen Zweifel.

§ 9 BremBG bestimmt ausdrücklich, dass die „Berufung in das Beamtenverhältnis“ nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen ist. Der Umstand, dass eine größere Anzahl von angestellten Lehrern ins Beamtenverhältnis übernommen werden konnte und sollte, hat nicht zur Folge, dass die Beklagte bei dieser „Verbeamtungsaktion“ den sog. Leistungsgrundsatz nicht zu beachten hat. Vielmehr hat die Beklagte auch in einem solchen Fall im Rahmen der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Auswahlentscheidung dem Leistungsgrundsatz zwingend Rechnung zu tragen.

Dass dieses Ermessen im Fall des Klägers auf Null reduziert ist und nur seine Übernahme ins Beamtenverhältnis als rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt, ist auch bei Berücksichtigung der Ausführungen in der Zulassungsschrift nicht zu erkennen. Selbst wenn - wie der Kläger meint - eine Beurteilungsskala mit nur vier Stufen eine ausreichende Differenzierung nicht ermöglichte, ergäbe sich daraus noch kein Anspruch des Klägers darauf, ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden.

Der Umstand, dass nach dem Vortrag des Klägers eine ausreichende Anzahl von Planstellen vorhanden gewesen sei, um allen von der Altersgrenze tangierten angestellten Lehrkräften eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ermöglichen zu können, schränkt ebenfalls das Auswahlermessen der Beklagten nicht zwingend derart ein, dass sie gehalten ist, auch die leistungsmäßig schwächeren Lehrkräfte ins Beamtenverhältnis zu übernehmen. Aus den Gründen, die nach den Gesetzesmaterialien zur Streichung der Altersgrenze in § 10 BremBG für eine erstmalige Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geführt haben (vgl. Gesetz vom 25.02.2003, BremGBl. S. 46), lässt sich - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht herleiten, dass alle in Betracht kommenden angestellten Lehrkräfte - unabhängig vom Leistungsgrundsatz - ins Beamtenverhältnis übernommen werden sollten. In der Mitteilung des Senats vom 4. Februar 2003 (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 15/1364) zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes findet sich kein Hinweis, der eine solche Schlussfolgerung rechtfertigen könnte. Den Gesetzesmaterialien lässt sich auch nicht - wie in der Zulassungsschrift ausgeführt - entnehmen, dass es alleiniger Sinn und Zweck der im Jahre 2003 beschlossenen Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und der hierdurch möglichen globalen Übernahme von angestellten Lehrkräften in das Beamtenverhältnis war, personalwirtschaftlichen Bedürfnissen bei der Gewinnung von Bewerbern in Mangelbereichen Rechnung tragen zu können. Zu den Gründen für die Gesetzesänderung heißt es in der Mitteilung des Senats vom 4. Februar 2003 lediglich: „Damit wird insbesondere personalwirtschaftlichen Bedürfnissen bei der Gewinnung von Bewerbern in Mangelbereichen Rechnung getragen“ (Seite 3 der Mitteilung).

2.

Eine Zulassung der Berufung wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Für den Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten ist nach der Rechtsprechung des Senats erforderlich, dass die Rechtsache hinsichtlich der aufgeworfenen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen signifikant vom Spektrum der verwaltungsgerichtlichen Verfahren abweicht (vgl. Senatsbeschluss vom 26.07.2006 - 2 A 287/05 - m.w.N.).

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist eine signifikante Abweichung vom üblichen Spektrum der verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zu erkennen. Nach Abschluss des Vergleichs vor dem Verwaltungsgericht über den Klageantrag zu 3. geht es nur darum, ob der Kläger gegen die

- -

Beklagte einen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Klageantrag zu 1.) oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe (Klageantrag zu 2.) hat. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Beklagte die Übernahme des Klägers in ein Beamtenverhältnis von einer positiven Bewährungsbeurteilung mit „sehr gut“ oder „gut“ abhängig machen durfte. Die Beantwortung der entsprechenden Fragestellung begegnet - wie gezeigt - keinen besonderen Schwierigkeiten i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Solche Schwierigkeiten sind auch sonst nicht ersichtlich.

3.

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Für die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist erforderlich, dass eine konkrete, sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht stellende Frage aufgezeigt wird. Zudem ist darzulegen, dass und inwieweit die Frage klärungsbedürftig ist, d. h. sich bei obergerichtlicher Klärung dazu eignet, - unbeschadet des Grundsatzes der freien richterlichen Beweismwürdigung - die Überzeugungsbildung und Rechtsanwendung in anderen Fällen in dieser konkreten Frage zu vereinheitlichen oder fortzuentwickeln (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. u. a. Senatsbeschlüsse vom 10.09.1997 - 2 B 117/97 -, 31.03.1998 - 2 B 125/97 -, 31.07.1998 - 2 B 207/97 -, 02.11.1998 - 2 BB 392/98 -, 28.02.2002 - 2 A 413/01 -, 17.03.2005 - 2 A 214/04 - und 26.01.2006 - 2 A 130/05 -). Die Grundsatzfrage ist derart aufzuarbeiten, wie dies nach Maßgabe der Begründung in der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluß vom 15.08.1994 - 2 BvR 719/93 -).

Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob von der Beklagten nach den Grundsätzen der „Bestenauslese“ (§ 9 BremBG) eine überdurchschnittliche positive Bewährung als Voraussetzung für die Verbeamtung eines bis dahin angestellten Lehrers im öffentlichen Dienst aus Anlass einer primär fiskalischen bzw. personalwirtschaftlich motivierten „Sammelverbeamtung“ verlangt werden darf“.

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens; denn sie läßt sich ohne weiteres anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der im verwaltungsgerichtlichen Urteil angegebenen Rechtsprechung dahingehend beantworten, dass die Beklagte berechtigt war, die Übernahme des Klägers in ein Beamtenverhältnis (auf Lebenszeit oder Probe) von einer positiven Bewährung mit „sehr gut“ oder „gut“ abhängig zu machen.

Zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Schlussurteil hat der Kläger auf die Begründung zum Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Teilurteil Bezug genommen, so dass hier auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Der Senat beschränkt sich auf diese Begründung (§ 124 a Abs. 5 S. 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 40, 52 Abs. 5 Nr. 1 GKG.

gez. Alexy

gez. Nokel

gez. Dr. Grundmann